

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Gedern

in Kraft seit 09.04.2003



in der Fassung des 1. Nachtrages vom 23.11.2007
in Kraft seit 17.12.2007

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Gedern vom 19.03.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gedern in der Sitzung am 19.03.2004 für die Friedhöfe der Stadt Gedern folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Gedern vom 19.03.2004 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtige für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a.
der Ehegatte,
Verwandte ersten und zweiten Grades,
Adoptiveltern- und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbelegungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Gedern gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- c) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5**Betreibung**

- (1) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§8 bis 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7**Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren**§ 8****Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab 534,00 €
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und beurkundeten Totgeburten in Einzel- u. Doppelgräber 291,60 €
 - c) bei der Bestattung unreifer Leibesfrüchte und menschlicher Körperteile 291,60 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Beisetzung in einer Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte je Urne 194,40 €
 - b) für die Beisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne 194,40 €
- (3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vollen Gebühr nach Abs. 1 u. 2 berechnet.

§ 9 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren beträgt:
- a) für eine Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr 291,60 €
 - b) für eine Reihengrabstätte zur Beisetzung von Aschen 145,20 €
 - c) für eine Reihengrabstätte zur Bestattung von Kindern unter 5 Jahren und unreifer Leibesfrüchte 154,80 €
- (2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:
- a) Die Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren beträgt
 - aa) Wahlgrab für Erdbestattungen – nur Doppelgrab – 1.200,00 €
 - bb) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen können beigesetzt werden) 600,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gem. Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 48,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Beisetzung und Jahr der Verlängerung 18,00 €

§ 10 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle (ohne Benutzung der Kühlzelle) 48,00 €
 - b) Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle (mit Benutzung der Kühlzelle) 78,00 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapellen in Gedern, Ober-Seemen, Mittel-Seemen und Wenings werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung der Friedhofskapellen zu Trauerfeiern 78,00 €

- | | |
|---|---------|
| b) Benutzung der Leichenkammern nur zur Aufbahrung der Leiche | 48,00 € |
| c) Benutzung der Kühlkammern nur zur Aufbahrung der Leiche | 78,00 € |

§ 11

Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Umbettung einer Aschurne beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) innerhalb eines Friedhofs | 165,60 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1. innerhalb des Stadtgebietes | 194,40 € |
| 2. in eine andere Gemeinde/Stadt | 97,20 € |
| (Überführungskosten für die Aschurnen werden von der Stadt Gedern nicht übernommen) | |

§ 12

Grabeinfassungen

Für die Herstellung der von der Stadt Gedern auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Ober-Seemen und Mittel-Seemen jeweils in Form von Plattenbelägen auf Betonfundamenten veranlassten Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|---------------------------------------|---|---|---|
| a) für ein Einzelgrab (Erdbestattung) | - | anteilig gem. Rechnung der ausführenden Firma | |
| b) für ein Wahlgrab (Erdbestattung) | - | anteilig gem. Rechnung der ausführenden Firma | |
| c) für ein Urneneinzelgrab | - | anteilig gem. Rechnung | |
| d) für ein Urnenwahlgrab | - | anteilig gem. Rechnung | — |

Die Kosten für den Plattenbelag werden gem. Rechnung auf die eingefassten Gräber zu Abs. a) – d) aufgeteilt und den Nutzungsberechtigten anteilmäßig in Rechnung gestellt. Die Rechnung zu Abs. a) und b) wird den Fertigstellung des Belages fällig, für Abs. c) und d) tritt die Stadt in Vorlage.

§ 13

Gebühren für Genehmigungen von Grabmalen u. Zulassungskarten

Es werden erhoben:

- (1) Jede Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- | | |
|----------------------------|---------|
| Die Gebühr hierfür beträgt | 24,00 € |
|----------------------------|---------|
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und Bestattern auf den städtischen Friedhöfen beträgt
- | | |
|-------------------|---------|
| a) im Einzelfall | 6,00 € |
| b) für fünf Jahre | 66,00 € |

§ 14 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, und bei den von den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegebenen Grabräumungen, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen:

a) Einzelgrabstätte	291,60 €
b) Doppelgrabstätte	387,60 €
c) Dreiergrabstätte (alt)	464,40 €
d) Vierergrabstätte (alt)	543,60 €
e) Kindergrabstätte	194,40 €
f) Urnenreihengrabstätte	194,40 €
g) Urnenwahlgrabstätte	194,40 €
